

Schulverein Otter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Otter e.V.“ und ist im Vereinregister des Amtsgericht Tostedt unter VR 1546 eingetragen.
2. Er hat den Sitz in 21259 Otter.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 10. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein wird in schulischen Bereichen des Ortes tätig. Sein Ziel ist es, die Schule als lebendigen Bestandteil in die dörfliche Gemeinschaft einzubinden.

2. Weiter Anliegen des Vereins sind z.B.:

- a. Die Beschaffung und Bereitstellung von Mittel für alle anstehenden Unterrichtsgebiete,
- b. die Unterstützung die der Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen dienen, wie:
 1. Klassenreisen, 2. Schülerwanderungen, 3. Theaterveranstaltungen,
 4. Musikunterricht, 5. Projektunterricht, 6. Schulbücherei, 7. Spielplatz/ Außenanlagen, 8. Spielgeräte/ Pausenhalle, 9. Nachmittagsbetreuung/ Mittagstisch

Die vom Schulverein beschafften Lehr- und Lernmittel gehen in das Eigentum der Grundschule Otter über und sind wie seitens der Gemeinde beschaffte zu behandeln.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Otter, die es unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

§ 4 Mittel – Beiträge

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Beiträge
2. Spenden/ Stiftungen
3. Erlöse aus Veranstaltungen

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird mit Eintritt fällig.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er wird bei Beitritt fällig. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Eine vorgesehene Beitragsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit schriftlicher Austrittserklärung und einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Durch Ausschluss, der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen,
 - c. Durch Tod.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Mitglieder des Schulelternrates

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind jeweils auch allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder von Pos. 1-4 werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Mitglied Pos. 5 wird vom Schulelternrat gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand eine Ersatzperson aus den Reihen der Mitglieder. Dieser übt sein Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch aus.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Erstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, sowie sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
8. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist einberufen. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorsitzenden und er weiteren Mitglieder bis auf Pos. 5
- b. Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Festlegung öffentlicher Veranstaltungen des Jahres
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- h. Behandlung von Anträgen sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinsaufgaben geeignet sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftliche unter Einhaltung einer zweiwöchigen Landungsfrist durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder auf Verlangen von mindestens 40 v.H. der Mitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme ist die Auflösung des Vereins). Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimm. Stimmberechtigte Mitglieder die aus wichtigen Gründen verhindert sind, können ein teilnehmendes Mitglied zur Abgabe ihrer Stimme schriftlich bevollmächtigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer, deren Amtszeit ein Jahr beträgt und deren Wiederwahlrecht zulässig ist, haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und die Kassenbestände abzustimmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Mit dem Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn es in einer satzungsgemäß erfolgten Einladung angekündigt wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. November 2010 geändert. Die Satzung vom 5. Juni 2001 tritt damit außer Kraft